Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

17. Januar 2024

Geschäft Nr. 23-8818
Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Stauweiher Bruggwiti**
 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a GSchG

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Das Gebäude Assek. Nr. 1733 auf der Parzelle Nr. 3727 soll umgebaut und erweitert werden. Das Grundstück liegt südlich des Stauweihers Bruggwiti. Das Bauvorhaben liegt im übergangsrechtlichen Gewässerraumbereich. Um Planungssicherheit zu schaffen, soll der Gewässerraum festgelegt bzw. es soll auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Beim Stauweiher handelt es sich um ein künstlich angelegtes, stehendes Gewässer mit einer Fläche von 0.97 ha, bei welchem gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. c) der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

b) Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 12. September 2023 bis 11. Oktober 2023 durchgeführt. Der Gemeinderat Flums erliess den Sondernutzungsplan am 30. Oktober 2023 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. November 2023 bis 6. Dezember 2023. Innert Frist wurde keine Einsprache erhoben.

2 Erwägungen

a) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 14. April 2023 sind vollständig in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Das Amt für Wasser und Energie, das Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie die Abteilung Bauen ausserhalb Bauzone beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation haben keine Einwände gegen den Sondernutzungsplan.

b) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

c) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 850.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie